

# Beamtengesetzbuch

Vereinigte Staaten von Schrempfingen



## **Inhalt**

§1 Allgemeines.....	Seite 1
§2 Personenfeststellung und Streifendienst.....	Seite 1
§3 Wirtschaftskontrolldienst.....	Seite 2
§4 Arbeitsministerium.....	Seite 2
§5 Finanzamt.....	Seite 2
§6 Grenzposten.....	Seite 2
§7 Standesamt.....	Seite 3
§8 Sanitätsdienst.....	Seite 3
§9 Sauberkeitsbeauftragte.....	Seite 3
§10 Rundfunk und Presse.....	Seite 3
§11 Amtsmissbrauch.....	Seite 3

### **§1 Allgemeines**

- (1) Polizeibeamte sind dem Innenminister unterstellt. Wirtschaftskontrolldienst und Sauberkeitsbeauftragte unterstehen dem Wirtschaftsminister. Die Staatsbank und Finanzbeamte unterstehen dem Finanzminister. Flexibel einsetzbare Sachbearbeiter dem Arbeitsminister. Die Beamten müssen den Beschlüssen des Parlaments und der Regierung Folge leisten.
- (2) Beamte können im Rahmen ihrer Fähigkeit auch zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden.
- (3) Beamten ist es nicht gestattet, einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachzugehen.
- (4) Jeder Beamte ist verpflichtet, sich an die von seinem jeweiligen Ministerium erstellten Dienstplan zu halten. Die Dienstpläne für den ersten Staatstag können auch vom Organisationsteam erstellt werden.
- (5) Die Dienstpläne der Richter werden vom Innenministerium erstellt.
- (6) Wenn eine Dienstkleidung oder sonstige Erkennungsmerkmale vorhanden sind, muss diese während des Dienstes von den Beamten getragen werden.
- (7) Ordnungskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte der Polizei und des Wirtschaftskontrolldienstes.
- (8) Jeder Beamte ist verpflichtet rechtswidrige Aktionen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern.
- (9) Während des Dienstes dürfen Beamte sich und ihre Kollegen nicht fahrlässig in Gefahr bringen.
- (10) Beamte, die sich nachweislich einer Straftat schuldig machen, können mit sofortiger Wirkung entlassen.

### **§2 Personenfeststellung und Streifendienst**

- (1) Zur Feststellung der Identität einer Person ist es Ordnungskräften gestattet, das Aushändigen von Ausweispapieren zu verlangen und den Betroffenen bis zu dessen Überprüfung festzuhalten. Kann sich der Betroffene nicht ausweisen, so ist es den Ordnungskräften gestattet, die Person auf die Dienststelle zu bringen.
- (2) Der Streifendienst patrouilliert auf dem Staatsgebiet, solange er keine andere Aufgabe zugewiesen bekommt.
- (3) Bei Verdacht auf Gesetzesbrüche können Ordnungsbeamte Razzien durchführen. Hierbei müssen die Personalien jedes Anwesenden festgestellt werden.

### **§3 Wirtschaftskontrolldienst**

- (1) Der Wirtschaftskontrolldienst (WKD) ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, Wirtschaftsbetriebe zu überprüfen. Die Betriebe werden dabei stichprobenartig ausgewählt.
- (2) Die Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes prüfen Betriebe, in denen mit Lebensmitteln gehandelt wird, auf hygienische Zustände. Könnten durch mangelnde hygienische Zustände gesundheitliche Gefahren für die Bürgerschaft entstehen, darf der WKD einen Betrieb zwangsweise schließen bis der Mangel behoben ist.
- (3) Betriebsleiter müssen dem WKD Einsicht in ihre Buchhaltung gewähren. Sollten die Beamten bei der Prüfung der Buchhaltung feststellen, dass Steuern hinterzogen wurden, müssen weitere Ermittlungen gegen den Betriebsleiter eröffnet werden.
- (4) Scheint ein Betriebsleiter mit seinen Aufgaben überfordert zu sein, wird ihm ein WKD-Beamter zugeteilt, um ihn bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

### **§4 Arbeitsministerium**

- (1) Der Arbeitsminister teilt die flexibel einsetzbaren Sachbearbeiter ihren Aufgaben zu. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Aufgabenfelder des Staates personell bestückt sind und bearbeitet werden können.
- (2) Das Arbeitsministerium ist für die Betreuung strukturschwacher Betriebe zuständig.

### **§5 Finanzamt**

- (1) Das Finanzamt ist während der Staatstage für die Einnahmen durch die Steuergelder und für deren Verwaltung zuständig. Es hilft bei der Erstellung des Haushalts und überprüft Betriebe auf die Einhaltung der Finanzgesetze, wenn diese Ermittlung vom Wirtschaftskontrolldienst gewünscht wurde.
- (2) Das Finanzamt arbeitet eng mit der Staatsbank zusammen und sorgt für die Abbuchung der richtigen Steuersätze von den Betriebskonten.

### **§6 Grenzposten**

- (1) Grenzübergänge müssen während der Öffnungszeiten des Projekts besetzt sein.
- (2) Grenzbeamte dürfen, bevor sie den Zutritt zum Staat zulassen, das Vorzeigen eines gültigen Ausweises bzw. eines gültigen Visums verlangen.
- (3) Ausländische Gäste können an den Grenzposten ein kostenpflichtiges Visum beantragen, um Zutritt zum Staat zu erhalten.
- (4) Die Grenzbeamten haben das Recht, Personen den Auslass zu verweigern, wenn sie polizeilich oder gerichtlich gesucht werden.
- (5) Bei Verdacht ist es den Grenzbeamten gestattet Taschen von Personen auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen bevor der Einlass gewährt wird.

### **§7 Standesamt**

- (1) Standesbeamte dürfen während ihrer Dienstzeit Ehen und eingetragene Freundschaften schließen. Das Standesamt wird durch Sachbearbeiter des Staates besetzt.
- (2) Für die Eheschließung oder das Eintragen einer Freundschaft wird ein Unkostenbeitrag von 20 Besi erhoben.

### **§8 Sanitätsdienst**

- (1) Der Staat stellt zur medizinischen Versorgung in Notsituationen einen Sanitätsdienst zur Verfügung. Dieser arbeitet ehrenamtlich und verwaltet sich selbst.
- (2) Sanitäter sind verpflichtet, jedem nach ihrem vollen Wissensstand Hilfe zu leisten. Dabei hat die Ersthilfe Vorrang vor allen anderen staatlichen Handlungen. Bei Bedarf müssen außerdem der Notruf, sowie die Angehörigen des Betroffenen verständigt werden.

### **§9 Sauberkeitsbeauftragte**

- (1) Um das Staatsgebiet sauber zu halten, wird die Entsorgung von Abfällen zu den dafür vorgesehenen Großmülltonnen sowie die Reinigung öffentlicher Plätze durch einen staatlichen Reinigungsdienst übernommen.

### **§10 Rundfunk und Presse**

- (1) Presse und Rundfunk sorgen für die Information und Meinungsbildung der Bürger.
- (2) Die Organe der Presse und des Rundfunks arbeiten objektiv und eigenständig. Sie sind nicht an gesonderte Anweisungen des Staates gebunden.
- (3) Presse und Rundfunk finanzieren sich weitestgehend selbst.

### **§11 Amtsmissbrauch**

- (1) Beamte, die ihre Funktion zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen, können mit sofortiger Wirkung vom Dienst befreit werden. Außerdem kann durch das Gericht eine Geldstrafe nach StGB §7 Abs. 2 ausgesprochen werden.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.